

[Adresse Bank / Versicherungsunternehmen]

Bürgschaftsverpflichtung: Kreditgewährung

Nr.

Gestützt auf Art. 39-40 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2002 und Art. 7 - 7a der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) vom 6. November 2002,

ist die Kreditgeberin

[Adresse der Kreditgeberin]

zum Nachweis einer Bürgschaft oder Garantieerklärung für alle Schadenfälle eines Jahres, die auf die Verletzung des KKG zurückgehen, im Umfang von CHF 500'000.- - verpflichtet.

Die Unterzeichnende erklärt, gegenüber dem

Amt für Wirtschaft und Arbeit / Arbeitsbedingungen, Vulkanstrasse 106, 8090 Zürich

die Bürgschaft zu übernehmen und bis zum Höchstbetrage von

CHF 500'000.-- (Schweizer Franken fünfhunderttausend)

für Schadenfälle zu haften, die auf eine Verletzung des KKG durch die oben genannte Kreditgeberin zurückgehen. Der Betrag steht nur einmal für alle Schadenfälle eines Jahres zusammen zur Verfügung.

Diese Bürgschaft beginnt am [Datum] und ist unbefristet. Sie kann aber jederzeit unter Einhaltung einer Mindestfrist von 3 Monaten gekündigt werden, unbeschadet der allfälligen Geschädigten bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erwachsenen Ansprüche gegen die oben genannte Kreditgeberin. Die Bürgschaft wird mit Konkurseröffnung zur Zahlung fällig.

Gerichtsstand ist in jedem Fall der Sitz der die Sicherstellung verlangenden Amtsstelle, die Bürgschaftsverpflichtung untersteht schweizerischem Recht.

[Unterschrift Bank / Versicherungsunternehmen]

[Adresse Bank / Versicherungsunternehmen]

Bürgschaftsverpflichtung: Kreditvermittlung

Nr.

Gestützt auf Art. 39 - 40 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2002 und Art. 7 - 7a der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) vom 6. November 2002,

ist die Kreditvermittlerin

[Adresse der Kreditvermittlerin]

zum Nachweis einer Bürgschaft oder Garantieerklärung für alle Schadenfälle eines Jahres, die auf die Verletzung des KKG zurückgehen, im Umfang von CHF 10'000.-- verpflichtet.

Die Unterzeichnende erklärt, gegenüber dem

Amt für Wirtschaft und Arbeit / Arbeitsbedingungen, Vulkanstrasse 106, 8090 Zürich

die Bürgschaft zu übernehmen und bis zum Höchstbetrage von

CHF 10'000.-- (Schweizer Franken zehntausend)

für Schadenfälle zu haften, die auf eine Verletzung des KKG durch die oben genannte Kreditvermittlerin zurückgehen. Der Betrag steht nur einmal für alle Schadenfälle eines Jahres zusammen zur Verfügung.

Diese Bürgschaft beginnt am [Datum] und ist unbefristet. Sie kann aber jederzeit unter Einhaltung einer Mindestfrist von 3 Monaten gekündigt werden, unbeschadet der allfälligen Geschädigten bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erwachsenen Ansprüche gegen die oben genannte Kreditvermittlerin. Die Bürgschaft wird mit Konkurseröffnung zur Zahlung fällig.

Gerichtsstand ist in jedem Fall der Sitz der die Sicherstellung verlangenden Amtsstelle, die Bürgschaftsverpflichtung untersteht schweizerischem Recht.

[Unterschrift Bank / Versicherungsunternehmen]